

Wegenutzungsvertrag

Strom

zwischen der **Gemeinde Lutterbek**

- im Folgenden "*Gemeinde*" genannt -

und der **Stadtwerke Kiel AG**
Uhlenkrog 32
24113 Kiel

- im Folgenden "*Gesellschaft*" genannt -

- im Folgenden einzeln bzw. gemeinsam auch "*Vertragspartner*" genannt -

Präambel

Die Gesellschaft ist Eigentümerin von Leitungen und Anlagen eines Stromverteilernetzes, die sich im Gebiet der Gemeinde befinden. Der nachstehende Vertrag begründet und regelt die Berechtigung der Gesellschaft zur Nutzung von öffentlichen Verkehrswegen im Gemeindegebiet für die Errichtung und den Betrieb dieser Leitungen und Anlagen.

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) zur Entflechtung (§§ 6 ff. EnWG) werden diese Leitungen und Anlagen nicht unmittelbar durch die Gesellschaft, sondern durch ihre rechtlich und operationell unabhängige Tochtergesellschaft SWKiel Netz GmbH (im Folgenden auch „**Netzbetreiber**“ genannt) errichtet und betrieben, der zu diesem Zweck die für den Netzbetrieb erforderlichen Vermögensgegenstände zur Nutzung bzw. Ausübung überlassen sind. Die Rechte und Pflichten der Gesellschaft aus diesem Vertrag sollen dementsprechend ebenfalls von der SWKiel Netz GmbH wahrgenommen werden, solange der Netzbetrieb durch einen hinsichtlich der Rechtsform im Sinne der §§ 6 und 7 EnWG unabhängigen Netzbetreiber erfolgt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

§ 1

Benutzung öffentlicher Verkehrswege

- (1) Die Gemeinde gestattet der Gesellschaft alle im Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Wege und Plätze), über die ihr die Verfügungsbefugnis zusteht, für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur Verteilung von Strom im Gemeindegebiet zu benutzen. Dieses Nutzungsrecht gilt auch für Leitungen, die nur teilweise der Verteilung von Strom im Gemeindegebiet dienen.

Für die übrigen Grundstücke und Bauwerke der Gemeinde sowie für Leitungen, die nicht der Verteilung von Strom im Gemeindegebiet dienen, ist die Gemeinde bereit, ein entsprechendes Nutzungsrecht zu vereinbaren; die Einzelheiten sind in einem Gestattungsvertrag zu regeln.

- (2) Leitungen im Sinne dieses Vertrages (im Folgenden auch „**Verteilungsanlagen**“ genannt) sind alle der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet dienenden Stromverteilungsnetze und -anlagen samt deren Zubehör, insbesondere Mess-, Steuer- und Telekommunikationsleitungen und -anlagen.
- (3) Die Gemeinde erklärt ihre grundsätzliche Bereitschaft, gemeindliche Grundstücksflächen an die Gesellschaft zu ortsüblichen Preisen (in der Regel zum Verkehrswert) zu veräußern oder der Gesellschaft dingliche Nutzungsrechte auf Kosten der Gesellschaft gegen eine angemessene Entschädigung einzuräumen, soweit Interessen der Gemeinde nicht entgegen stehen.

- (4) Für Verteilungsanlagen, die nicht ausschließlich der Versorgung in der Gemeinde dienen, räumt die Gemeinde der Gesellschaft auf deren Wunsch ebenfalls beschränkte persönliche Dienstbarkeiten ein, soweit es sich nicht um Verkehrswege handelt. Die Gesellschaft zahlt dabei an die Gemeinde eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt die Gesellschaft.
- (5) Beabsichtigt die Gemeinde, Grundstücke, auf denen sich Verteilungsanlagen der Gesellschaft befinden, an Dritte zu veräußern, wird sie die Gesellschaft rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern Verteilungsanlagen der Gesellschaft nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Gemeinde an diesen Grundstücken vor Veräußerung auf Wunsch der Gesellschaft zu deren Gunsten beschränkt persönliche Dienstbarkeiten. Die Gesellschaft zahlt dafür an die Gemeinde eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt die Gesellschaft.
- (6) Soweit die Gemeinde einem Dritten die Verlegung von Leitungen in öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken der Gemeinde gestattet, wird sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge tragen, dass sich der Dritte mit der Gesellschaft über die Leitungstrasse verständigt. Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw. von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. Die Gemeinde wird sich bemühen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherzustellen. Für den Fall, dass ihr dies nicht gelingen sollte, wird eine Haftung der Gemeinde für eventuell entstehende Schäden der Gesellschaft nicht begründet.

Sollte die Gesellschaft im Zuge der Verlegung von Leitungen in öffentlichen Verkehrswegen durch Dritte ihre Verteilungsanlagen vorzeitig erneuern oder Leerrohre verlegen wollen, wird sie sich hierüber mit den Dritten verständigen und eventuelle Mehrkosten für Tiefbauarbeiten tragen.

- (7) Bei Leitungsbaumaßnahmen der Gemeinde, von Unternehmen, die mehrheitlich im Eigentum der Gemeinde stehen, oder Leitungsbaumaßnahmen des Amtes, gelten die Regelungen des § 3 dieses Vertrages. Entsprechend gleiches gilt für Leitungsbaumaßnahmen von Zweckverbänden, sofern der ausführende Zweckverband die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben übernommen hat und die betreffende Baumaßnahme überwiegend der Versorgung in einer oder mehreren Gemeinden dient, in denen ein Konzessionsvertrag mit der Gesellschaft besteht.

Die Gemeinde wird sich dafür einsetzen, dass zwischen den Unternehmen, die mehrheitlich im Eigentum der Gemeinde stehen, dem Amt und den Zweckverbänden sowie der Gesellschaft eine Kooperationsvereinbarung für die Durchführung von Leitungsbaumaßnahmen geschlossen wird, in der die Interessen aller Beteiligten angemessen berücksichtigt werden.

§ 2

Konzessionsabgaben

- (1) Als Entgelt für die nach § 1 Abs. 1 Sätze 1 und 2 eingeräumten Nutzungsrechte zahlt die Gesellschaft an die Gemeinde Konzessionsabgaben im gesetzlich jeweils höchst zulässigen Umfang.
- (2) Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Strom an Letztverbraucher, so sind von der Gesellschaft für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Gemeinde zu zahlen, wie sie die Gesellschaft in vergleichbaren Fällen für Lieferungen ihres Unternehmens oder durch verbundene oder assoziierte Unternehmen in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hätte.
- (3) Wird ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege mit Strom beliefert, den er ohne Benutzung solcher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleitet, hat die Gesellschaft für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Gemeinde zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverteilers anfallen würden.
- (4) Abs. 1 bis 3 finden Anwendung, solange und soweit die Konzessionsabgaben Netznutzern in Rechnung gestellt werden dürfen.
- (5) Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Gemeinde werden von der Gesellschaft für abgelaufene Zeiträume vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25 % des Vorjahresbetrages am Ende des abgelaufenen Quartals geleistet. Die Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu zahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens Ende März des folgenden Jahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar darzustellen. Die Gesellschaft wird die ordnungsmäßige Abrechnung der Konzessionsabgabe durch ihren Abschlussprüfer bestätigen lassen, die Gemeinde erhält eine Kopie des Testats.
- (6) Die Gemeinde erhält einen Preisnachlass für ihren in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang. Zum Eigenverbrauch zählt auch der Verbrauch der Eigenbetriebe der Gemeinde. Der Preisnachlass wird in der Rechnung offen ausgewiesen.

Im Falle einer Änderung des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Konzessionsabgabenverordnung wird der Gemeinde der jeweils höchstzulässige Preisnachlass gewährt.

§ 3

Bau und Betrieb von Verteilungsanlagen

- (1) Die Gesellschaft und die Gemeinde werden bei ihren Planungen und Baumaßnahmen aufeinander Rücksicht nehmen.

- (2) Die Gesellschaft errichtet die Verteilungsanlagen im Gemeindegebiet nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und hält diese in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand. Sie wird die Verteilungsanlagen so planen, errichten, instand halten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. Dabei wird sie die Belange des Umweltschutzes in angemessener Weise berücksichtigen.
- (3) Die Gesellschaft wird die Gemeinde so rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen an den Verteilungsanlagen informieren, dass die Gemeinde ausreichend Zeit zu einer Stellungnahme hat. Die Gemeinde kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn berechnete Interessen der Gemeinde vorliegen. Ebenso wird die Gemeinde die Gesellschaft rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen informieren, die Einfluss auf vorhandene Verteilungsanlagen oder deren Planung haben können. Sofern die Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden dienen, ist die Unterrichtung des jeweils anderen Vertragspartners unverzüglich nachzuholen.
- (4) Vor der Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Verteilungsanlagen wird die Gesellschaft die Zustimmung der Gemeinde einholen, soweit öffentliche Verkehrswege berührt werden. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Gemeinde entgegenstehen. Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (insbesondere Herstellung von Netzanschlüssen) genügt eine rechtzeitige Anzeige bei der Gemeinde unter Angabe des Ausführungszeitpunkts und des ausführenden Tiefbauunternehmens sowie Vorlage eines Lageplans.
- (5) Die Gemeinde wird der Gesellschaft bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Verteilungsanlagen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Gemeindegebiet unterstützen. Der Gemeinde entstehen dabei keine Kosten.
- (6) Die Gesellschaft hat bei Bauarbeiten die gemeindlichen Anlagen nach Weisung der Gemeinde zu sichern und wiederherzustellen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Gemeinde hinsichtlich der Verteilungsanlagen der Gesellschaft. Die Gemeinde weist ihrerseits für sie tätige Dritte an, bei ihren Arbeiten betroffene Verteilungsanlagen der Gesellschaft entsprechend zu behandeln.
- (7) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die Gesellschaft die benutzten Grundstücke, Flächen oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder, sofern die Gemeinde es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten. Für die von Gesellschaft ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Sie beginnt mit der Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Gemeinde, spätestens jedoch 1 Monat, nachdem der Gemeinde der Abschluss der Bauarbeiten schriftlich mitgeteilt wurde und die Gemeinde nicht widersprochen hat.

- (8) Die Gesellschaft führt ein Bestandsplanwerk über ihre in der Gemeinde vorhandenen Verteilungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen, aktuellen technischen Standard. Sie stellt der Gemeinde jährlich in digitaler Form eine aktualisierte Übersicht über die im Gemeindegebiet vorhandenen Verteilungsanlagen in der bei der Gesellschaft üblichen Form unentgeltlich zur Verfügung. Dies entbindet die Gemeinde nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Verteilungsanlagen der Gesellschaft im Arbeitsbereich bei dieser zu erfragen. Im Übrigen erhält die Gemeinde auf Anfrage wie jeder Dritte Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes.
- (9) Die Gemeinde kann von der Gesellschaft die Beseitigung endgültig stillgelegter Verteilungsanlagen auf Kosten der Gesellschaft verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Gemeinde erschweren oder behindern. Die Verpflichtung zur Beseitigung endgültig stillgelegter Verteilungsanlagen auf Verlangen der Gemeinde besteht nach Ablauf dieses Vertrages für einen Zeitraum von weiteren fünf Jahren fort. Die Gesellschaft wird der Gemeinde zum Vertragsende eine Aufstellung der endgültig stillgelegten Verteilungsanlagen zur Verfügung stellen.

§ 4

Änderung der Verteilungsanlagen

- (1) Die Gemeinde kann eine Änderung der Verteilungsanlagen verlangen, sofern die Änderung im Interesse der Gemeinde liegt. Die Gemeinde wird die Gesellschaft von allen Maßnahmen, die eine Änderung von Verteilungsanlagen notwendig machen, rechtzeitig informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Gemeinde und die Gesellschaft stellen gemeinsam sicher, dass die jeweilige Änderung zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das gemeindliche Interesse gebotene Maß beschränkt und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird.
- (2) Die Kosten für Änderungen nach Abs. 1 trägt die Gesellschaft, soweit sie nicht als Erschließungsbeitrag im Sinne des Baugesetzbuchs oder aufgrund anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Dritten auferlegt werden können, von Dritten bezuschusst werden oder die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten hat.
- (3) Wenn nicht dinglich gesicherte Verteilungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Gemeinde (z. B. wegen der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung, es sei denn, in einem Gestattungsvertrag ist eine abweichende Regelung getroffen.

§ 5

Haftung

- (1) Die Gesellschaft haftet der Gemeinde oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Verteilungsanlagen der Gesellschaft entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden ankommt, wird die Gesellschaft nur dann von der Haftung frei, wenn sie fehlendes Verschulden nachweist. Die Gesellschaft wird die Gemeinde von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Satz 1 freistellen. Die Gemeinde wird die Behandlung dieser Ansprüche mit der Gesellschaft abstimmen. Die vorstehenden Regelungen berühren nicht die Haftungsregelungen für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung.
- (2) Die Gemeinde haftet der Gesellschaft für Beschädigungen ihrer Verteilungsanlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

§ 6

Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag beginnt am 01.07.2011 und endet am 31.12.2019.
- (2) Die Gesellschaft ist verpflichtet, der Gemeinde drei Jahre vor Ablauf der Vertragslaufzeit auf Verlangen anhand von Plänen Aufschluss über Bestand und Umfang der Verteilungsanlagen für die allgemeine Versorgung im Gemeindegebiet zu geben. Die Auskunftspflichtung der Gesellschaft umfasst insbesondere ein aktuelles Mengengerüst der vorhandenen Verteilungsanlagen (unter Angabe von Alter, Material und Abmessungen), eine fortgeschriebene Aufstellung der für diese Anlagen vereinnahmten Anschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse, ein Verzeichnis der örtlichen Versorgung dienenden Grundstücke der Gesellschaft sowie ein Konzept zur Netztrennung. Soweit die Gesellschaft über Netzkundendaten verfügt, wird sie diese im Rahmen des rechtlich Zulässigen – insbesondere unter Wahrung der datenschutzrechtlichen, energiewirtschaftsrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen – der Gemeinde auf Verlangen ebenfalls zur Verfügung stellen.

§ 7

Erwerb der Verteilungsanlagen durch die Gemeinde

- (1) Die Gemeinde hat das Recht, nach Ablauf des Vertrages die für den Betrieb des Stromversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen von der Gesellschaft zu erwerben. Will die Gemeinde

von diesem Recht Gebrauch machen, teilt sie dies der Gesellschaft spätestens 1 Jahr vor Vertragsende schriftlich mit.

- (2) Hat die Gemeinde vor Vertragsende ihre Erwerbsabsicht mitgeteilt, so bedürfen alle ab diesem Zeitpunkt von der Gesellschaft beabsichtigten stromnetzbezogenen Investitionen im Gemeindegebiet, wenn es sich nicht um ausschließliche Fern- und Durchgangsleitungen handelt, der Zustimmung der Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde ist in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 verpflichtet, alle in Abs. 1 Satz 1 genannten Verteilungsanlagen der Gesellschaft zu erwerben. Alle übrigen Verteilungsanlagen verbleiben bei der Gesellschaft. Hinsichtlich der Anlagen, die teilweise der Versorgung der Gemeinde dienen, werden die Gemeinde und die Gesellschaft im Rahmen des Entflechtungskonzepts eine angemessene Lösung herbeiführen.
- (4) Das Erwerbsrecht der Gemeinde ist mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf Dritte übertragbar.
- (5) Im Falle der Übertragung der Verteilungsanlagen nach Ablauf des Vertrages auf die Gemeinde oder auf einen von ihr bestimmten Dritten, trägt die Gesellschaft alle Netzentflechtungskosten (Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in dem bei der Gesellschaft verbleibenden Netz). Der neue Vertragspartner, mit dem die Gemeinde einen Wegenutzungsvertrag abgeschlossen hat, trägt alle Netzeinbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im Verteilnetz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz).

Die Entflechtung ist unter Beachtung der netztechnischen Erfordernisse so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder in dem von der Gemeinde erworbenen Netz noch im Netz der Gesellschaft eine Verschlechterung ergibt. Die Gesellschaft wird bei Festlegung der erforderlichen Maßnahmen der Netzentflechtung die Netzstruktur benachbarter Gemeindegebiete berücksichtigen, um im Rahmen des technisch und energiewirtschaftlich Möglichen eine effiziente Netzentflechtung herbeizuführen.

- (6) Der Kaufpreis für die zu übertragenden Verteilungsanlagen ist die wirtschaftlich angemessene Vergütung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlich geltender Höhe.

Bei der Ermittlung des Kaufpreises sind die von Anschlussnehmern, der Gemeinde oder Dritten geleisteten und noch nicht aufgelösten Ertragszuschüsse oder ähnliche Entgelte, insbesondere der Wert unentgeltlich der Gesellschaft von Erschließungsträgern übertragenen Anlagen, zu berücksichtigen.

- (7) Der Kaufpreis für die Verteilungsanlagen ist Zug um Zug gegen die Übereignung der Verteilungsanlagen zu zahlen.

- (8) Hinsichtlich der nach Abs. 3 Satz 2 bei der Gesellschaft verbleibenden Verteilungsanlagen bleiben die der Gesellschaft eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag bis zu einer vertraglichen Neuregelung bestehen. Über die Einzelheiten der weiteren Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrswege werden die Gemeinde und die Gesellschaft eine besondere Vereinbarung abschließen; dazu gehört auch die Festlegung einer angemessenen Vergütung, soweit diese gesetzlich zulässig ist.

§ 8

Kosten

Sämtliche Kosten, Steuern, Abgaben, die durch den Abschluss dieses Vertrages und etwaiger Nebenvereinbarungen hierzu entstehen, trägt die Gesellschaft, sofern und soweit dies rechtlich zulässig ist.

§ 9

Allgemeine Regelungen

- (1) Die Vertragspartner können ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartners auf einen Rechtsnachfolger übertragen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Rechte aus diesem Vertrag der SWKiel Netz GmbH zur Ausübung zu überlassen, ihre Pflichten gegenüber der Gemeinde mit befreiender Wirkung durch die SWKiel Netz GmbH erfüllen zu lassen und/oder Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die SWKiel Netz GmbH zu übertragen. Eine etwaig nach vorstehendem Satz 1 erforderliche Zustimmung der Gemeinde wird bereits mit Abschluss dieses Vertrages erklärt.

- (2) Sollte es der Gesellschaft durch Gesetz oder Verwaltungsmaßnahmen ganz oder teilweise unmöglich werden, die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen für die von der Gemeinde eingeräumten Rechte zu erbringen, so wird die Gesellschaft im Rahmen des rechtlich Zulässigen der Gemeinde andere gleichwertige Leistungen gewähren, soweit die Gesellschaft durch den Wegfall oder die Beschränkung der genannten Vorschriften begünstigt wird. Die Art und Weise der dann zu erbringenden Leistungen wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Regelungslücke.

- (4) Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug dieses Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts oder auf die Einholung eines Schiedsgutachtens einigen.
- (5) Gerichtsstand ist Kiel.
- (6) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

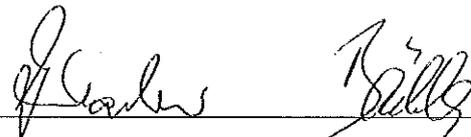
Kiel, den 11. Mai 2011



Gemeinde Lutterbek

Der Bürgermeister





Stadtwerke Kiel AG

Der Vorstand